



Benutzungsordnung zum Mietvertrag für das Landesleistungszentrum des Norddeutschen Schützenbundes in Kellinghusen

1. Grundlage der zwischen den Mietparteien getroffenen Vereinbarungen zur Nutzung des Landesleistungszentrums des NDSB in Kellinghusen sind die Sportordnungen des Deutschen Schützenbundes und des Norddeutschen Schützenbundes in der zum Zeitpunkt des Mietverhältnisses jeweils gültigen Fassung. Es darf nur nach den sportlichen Regeln der vorstehend genannten Ordnungen geschossen werden. Der Mieter erkennt durch Unterzeichnung des Mietvertrages die behördlichen Auflagen für Schießstände an, insbesondere sind die Vorschriften des jeweils geltenden Waffengesetzes hinsichtlich des Gebrauchs von Schusswaffen und Munition und des Schießens von Kindern und Jugendlichen einzuhalten. Die im LLZ ausgehängte Schießstandordnung ist Bestandteil des Mietvertrages und ist vom Mieter zu beachten.
2. Jeweils vor Beginn des Schießbetriebes wird nach einer entsprechenden Einweisung ein Übergabeprotokoll erstellt, das den Zustand des Mietobjektes und eventuell vorhandene Schäden und Mängel (z. B. Defekte an der Schießanlage und den Auswertungseinheiten) protokolliert. Diese sind in das zu führende Benutzerbuch einzutragen. In das Benutzerbuch sind außerdem das Datum, die Uhrzeiten (Beginn und Ende des Schießens) sowie die Namen der Standaufsicht(en) und der Schießleitung an dem Schießtag einzutragen. In den auf den angemieteten Ständen ausliegenden Schießbüchern sind das Datum, die Uhrzeiten (Beginn und Ende des Schießens) sowie die Namen der Standaufsicht(en) und der Schützen einzutragen (lt. Vordruck).

Ein Überziehen der zugeteilten Miet-(Schieß)zeiten ist nicht gestattet.

3. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass grundsätzlich nur Schützen auf dem Stand schießen, die Mitglied im Norddeutschen Schützenbund sind. Die Schützen haben sich auf Anforderung -auch durch einen Vertreter des Vermieters- durch Vorlage des Wettkampfpasses und eines amtlichen Lichtbildausweises auszuweisen.
4. Sofern Nichtmitglieder des NDSB an einem Schießen des Mieters teilnehmen, ist der Mieter für den ausreichenden Versicherungsschutz der Gastschützen verantwortlich und hat auf Anforderung durch einen Vertreter des NDSB den entsprechenden Nachweis zu führen.
5. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass nur Sportgeräte und Munition verwendet werden, die den Regeln der Sportordnung entsprechen, auf dem Stand zugelassen und durch Aushang am Stand bezeichnet sind. Eine Lagerung von Sportge-

räten und/oder Munition auf dem Schießstand und in den Nebenräumen ist außerhalb des Schießbetriebs nicht erlaubt. Das Aufsichtspersonal des Vermieters und jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vermieters ist berechtigt, die auf den Schießstand mitgebrachten Sportgeräte, Munition und Dokumente zu kontrollieren und ggf. Standverbote auszusprechen.

6. Gemäß den Sportordnungen des Deutschen Schützenbundes und des Norddeutschen Schützenbundes sowie der Schieß- und Standortordnung ist der Mieter verpflichtet, eine Standaufsicht und eine Schießleitung zu stellen, welche die in den genannten Ordnungen geforderten Voraussetzungen erfüllt. Der Mieter stellt die Sicherheit des Schießbetriebes während der vereinbarten Mietzeit sicher; vor Beginn der Nutzung übergibt der Mieter dem Vermieter eine Liste mit den Namen und Adressen der verantwortlichen Aufsichtspersonen. Für die Dauer der Nutzung stellt der Mieter die personelle Organisation der Ersten Hilfe sicher.
7. Treten während des Schießens Gefahren und/oder Schäden auf, ist der Schießbetrieb sofort einzustellen oder einzuschränken. Besondere Vorkommnisse an Waffen und/oder Munition und alle Unfälle sind dem Vermieter unverzüglich telefonisch oder elektronisch zu melden sowie im Schießbuch und Benutzerbuch einzutragen.
8. Der Mieter ist für die Sauberkeit auf dem angemieteten Schießstand und der Nebenräume einschließlich der Toiletten verantwortlich. Erfolgt nach Beendigung des Schießbetriebes keine ordnungsgemäße Reinigung, erkennt der Mieter an, dass der Vermieter die erforderliche Reinigung durch Fachfirmen durchführen lässt und die entstehenden Kosten durch den Mieter zu erstatten sind.
9. Ein Verstoß gegen die Regeln des Mietvertrages und dieser Benutzungsordnung kann durch ein Standverbot einzelner Schützen oder des Mieters in seiner Gesamtheit geahndet werden.

Beschluss des Gesamtpräsidiums vom 29. Oktober 2016